

Der Präsident der Deutschen Notenbank entscheidet über die Bildung von Spezialbankfilialen auch für andere Wirtschaftsbereiche.

5. Die Direktoren der Bezirksdirektionen sind verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Direktoren der örtlichen Filialen zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Präsidenten. Hierzu gehört insbesondere
 - die Erläuterung und Schulung über gesetzliche Bestimmungen und Weisungen,
 - die Qualifizierung und Erziehung der Mitarbeiter sowie die Entscheidung über den Einsatz leitender Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich,
 - die Durchsetzung fortschrittlicher Arbeitsmethoden und Verallgemeinerung guter Beispiele,
 - die Durchsetzung einer einheitlichen Organisation, der Rationalisierung und Mechanisierung.

Sie sichern die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Bargeldumlaufs. Sie sind verantwortlich für die Organisation des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs in den Bezirken. Sie arbeiten eng mit den Leitern der Abteilung Finanzen bei den Räten der Bezirke zusammen.

Die Direktoren der Bezirksdirektionen unterstützen die Durchsetzung der Weisungen der Direktoren der Industriebankfilialen. Sie gewährleisten die Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit gegenüber der bezirksgeleiteten Industrie einschließlich der den Wirtschaftsräten der Bezirke beigeordneten und bei der Deutschen Notenbank kontoführenden Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben, dem bezirksgeleiteten Verkehr und Handel entsprechend den Erfordernissen des Produktionsprinzips durch die ihnen unterstellten Bereiche für Industrie und Konsumgüterhandel. Sie arbeiten eng mit den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und mit den Bezirksorganen des Handels zusammen. Die Bereiche der Bezirksdirektionen führen sinngemäß die für die Industriebankfilialen festgelegten Aufgaben — unter Berücksichtigung der Besonderheit, daß die Wirtschaftsräte der Bezirke nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — durch.

6. Die Direktoren der örtlichen Filialen sind verantwortlich für die Kreditierung und Finanzkontrolle gegenüber den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Zentrale und nach den speziellen Weisungen der Direktoren der Industriebankfilialen, anderer Spezialbankfilialen sowie der Bereiche für Industrie und Handel der Bezirksdirektionen.

Die Kreditierung und Finanzkontrolle gegenüber den bei der Deutschen Notenbank kontoführenden Betrieben und Genossenschaften im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte haben sie im Rahmen der allgemeinen Grundsätze eigenverantwortlich durchzuführen.

Sie haben die Vorsitzenden der örtlichen Räte über die Ergebnisse ihrer Finanzkontrolle gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft zu informieren und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten. Sie arbeiten eng mit den Leitern der Abteilung Finanzen bei den Räten der Kreise zusammen.

7. Die Weiterentwicklung der Leitungstätigkeit in der Deutschen Notenbank hat vor allem zu erfolgen, indem

- die schöpferische Initiative der Mitarbeiter stärker entwickelt, die Aufgaben an Ort und Stelle erläutert, die Entwicklung der Kritik von unten gefördert und sorgfältig für die Verbesserung der Arbeit genutzt wird,

- die leitenden Mitarbeiter die Durchführung der Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich ständig kontrollieren und eine schnelle und reale Einschätzung über die Wirksamkeit der Bankmaßnahmen gewährleisten,

- von den leitenden Mitarbeitern regelmäßig Aussprachen mit Staats- und Wirtschaftsfunktionären zur Einschätzung der Wirksamkeit der Bankarbeit durchgeführt und für die Verbesserung der Bankarbeit ausgewertet werden.

8. Zum Schutz des Volkseigentums und zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision aller Niederlassungen durch die Eigenrevision der Deutschen Notenbank durchzuführen.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- jährliche Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse,
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen.

Der Jahresabschluß der Gesamtbank wird von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen geprüft.

9. Die Leiter und Mitarbeiter der Bank sind für die neuen Aufgaben umfassend zu qualifizieren, mit dem Wirken ökonomischer Gesetze und Kategorien besser vertraut zu machen und — aufbauend auf einem fundierten Grundwissen in der Finanzwirtschaft einschließlich der Anwendung mathematischer Methoden in der Finanzökonomie — zu Spezialisten auf ihrem Fachgebiet zu entwickeln.

Dazu müssen die Kader

- ihre Kenntnisse in der Finanzökonomie sowie in der Ökonomie — besonders der führenden Zweige ihres Zuständigkeitsbereiches — erweitern und sich Grundkenntnisse der Technologie der von ihnen bearbeiteten Zweige aneignen,

- entsprechend ihren Aufgaben ihre Kenntnisse über die internationalen Finanzbeziehungen und ihre Fremdsprachenkenntnisse erweitern,

- ihre Kenntnisse für die Organisation, Rationalisierung und Mechanisierung der Bankarbeit vervollkommen.

Der Anteil der Kader mit Hoch- und Fachschulausbildung sowie mit Betriebserfahrung ist weiter zu erhöhen.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Erhöhung des Anteils der Frauen mit Hoch- und Fachschulabschluß und ihrem Einsatz in leitenden Funktionen sowie der Förderung der Jugend zu schenken.

Die Bank hat auf die Ausbildung der Finanzkader entsprechend dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft Einfluß zu nehmen und dabei mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit den Hoch- und Fachschulen eng zusammenzuarbeiten. Sie hat auf Grund der *erhöhten* Anforderungen die Absolventen zum differenzierten Zusatzstudium an den Hoch- und Fachschulen zu delegieren.